

**Rahmenverordnung
für das Studium in den Bachelor-
und Masterstudiengängen an der Philosophischen
Fakultät der Universität Zürich**

(vom 20. August 2012)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich wird erlassen.

II. Die Rahmenverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Die Rahmenordnung für das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Oktober 2005 wird auf den 31. Juli 2013 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

IV. Gegen die Rahmenverordnung und die Verordnungsaufhebung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Rahmenverordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

**Rahmenverordnung
für das Studium in den Bachelor-
und Masterstudiengängen an der Philosophischen
Fakultät der Universität Zürich**

(vom 20. August 2012)

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines, Begriffe

Regelungsbereich	<p>§ 1. ¹ Diese Rahmenverordnung regelt die allgemeinen Bedingungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.</p> <p>² Für besondere Studiengänge wie Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge können separate Rahmenverordnungen erlassen werden, die diese Verordnung ergänzen.</p> <p>³ Fragen, die nicht von dieser Rahmenverordnung oder der Studienordnung erfasst werden, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.</p>
Ausführende Bestimmungen	<p>§ 2. Die Fakultät erlässt eine Studienordnung zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere der curricularen Etappen und Prüfungsmodalitäten.</p>
Titel	<p>§ 3. ¹ Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang folgende Titel:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bachelor bzw. Master of Arts,– Bachelor bzw. Master of Arts in Sozialwissenschaften,– Bachelor bzw. Master of Science in Psychologie. <p>² Der Titel «Bachelor of Arts» wird mit «B A», der «Master of Arts» wird mit «M A» abgekürzt. Der «Bachelor of Science» wird mit «B Sc», der «Master of Science» wird mit «M Sc» abgekürzt. Die Fakultät kann die wissenschaftliche Ausrichtung präzisieren.</p> <p>³ Alle Titel und Abkürzungen werden mit dem Zusatz «UZH» gekennzeichnet.</p>
Studium mit Behinderung	<p>§ 4. ¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit mit Auswirkung auf studienrelevante Aktivitäten kann bei der Beratungsstelle «Studium und Behinderung» ein Gesuch um Anerkennung der Behinderung oder der chronischen Krankheit eingereicht werden.</p> <p>² Bei einer Anerkennung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die bzw. der Prüfungsdelegierte semesterweise ausgleichende Massnahmen gewähren.</p>

II. Teil: Studium

2. Abschnitt: Zulassung

Zulassung allgemein	<p>§ 5. ¹ Für die Zulassung zu den Studiengängen ist grundsätzlich</p>
---------------------	---

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) massgeblich.

² Die Zulassung erfolgt zum jeweiligen Studiengang, nicht zu einem einzelnen Studienprogramm.

³ Ein Studium kann nur in Studienprogrammen aufgenommen werden, die nicht bereits in einem vorangehenden universitären Studium absolviert wurden und zu einem fachwissenschaftlich äquivalenten Abschluss auf gleicher Studienstufe geführt haben. Ausgenommen hiervon ist ein vorgängig abgeschlossenes Nebenfachprogramm. Dieses kann als Zusatzfach oder im Zweitstudium als Hauptfachprogramm studiert werden, wenn über die wesentlichen Inhalte des Nebenfachprogramms eine Eintrittsprüfung erfolgreich absolviert wird. Diese umfasst 30 Kreditpunkte, die an das Hauptfachprogramm angerechnet werden.

Latein-
kenntnisse

§ 6. ¹ Für das Studium an der Philosophischen Fakultät wird Kenntnis des Lateins vorausgesetzt.

² Kenntnis des Lateins kann nachgewiesen werden entweder durch ein kantonales oder eidgenössisches Maturitätszeugnis gemäss Maturitätsanerkennungsreglement, das Latein als Maturitätsfach (Grundlagen- oder Schwerpunktfach) ausweist, oder durch eine Bescheinigung über fakultativen Lateinunterricht gewisser schweizerischer Mittelschulen gemäss dem Umfang und den Anforderungen der Philosophischen Fakultät.

³ Fehlen diese Voraussetzungen, muss bei einem anderweitig erworbenen Lateinausweis eine Äquivalenzbescheinigung bei der bzw. dem Lateinbeauftragten der Fakultät eingeholt werden.

⁴ Ausnahmen zur Kenntnis des Lateins regelt die Studienordnung.

Zulassung
zu den Master-
studiengängen

§ 7. ¹ Die Zulassung zu den Masterstudiengängen setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen äquivalenten Abschluss einer universitären Hochschule voraus.

² Für die Zulassung von Bachelorabsolventinnen und -absolventen einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gelten die Bestimmungen der Vereinbarung der Hochschulrektorenkonferenzen über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen sowie der zugehörigen Konkordanzliste. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Zulassung zum
Masterstudien-
gang in konse-
kutiven Studien-
programmen

§ 8. ¹ Die Zulassung zum Masterstudium in einem konsekutiven Studienprogramm, das an ein Bachelorprogramm der entsprechenden Studienrichtungen im Umfang von mindestens 60 ECTS Credits anschliesst, setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen äquivalenten Abschluss einer universitären Hochschule voraus.

² Mit entsprechender Studienrichtung, aber ohne ausreichende fachliche Kenntnisse oder Kompetenzen, erfolgt eine Zulassung mit Auflagen. Übersteigen diese Auflagen je Studienprogramm 60 ECTS Credits, so erfolgt eine Einstufung ins Bachelorstudium.

³ Liegen mit dem vorhandenen universitären Abschluss weder die erforderliche Studienrichtung noch die notwendigen fachinhaltlichen

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Kenntnisse oder Kompetenzen vor, so ist nur eine Zulassung mit Bedingungen (Zulassung in die Vorbereitungsphase) möglich.

⁴ Zu einem konsekutiven Studienprogramm, das im Bachelorstudium weniger als 60 ECTS Credits umfasst, ist keine Studienrichtung im vorausgehenden Bachelorstudium erforderlich; bei fehlenden Fachkenntnissen werden für die Zulassung Auflagen definiert.

⁵ Liegen die erforderlichen Kenntnisse vor, wurden diese aber in einem Studium im Ausland erworben, dem die geforderte Studienrichtung nicht zugeordnet werden kann, so entscheidet die Studienkonferenz auf Antrag der Programmdirektion über die Zulassung.

Zulassung zum Masterstudengang in spezialisierten Studienprogrammen

§ 9. Die Studienordnung legt die Zulassungsvoraussetzungen zu den spezialisierten Masterprogrammen – einschliesslich möglicher Varianten für Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule – fest.

Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

§ 10. ¹ Von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms in einer anderen Studienrichtung oder von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen gemäss Konkordanzliste in § 7 kann für jedes Studienprogramm vor der definitiven Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

² Der Abschluss des Masterstudiums kann vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

3. Abschnitt: Inhalt und Struktur

Studienprogramme

§ 11. ¹ Die Fakultät gliedert ihre Studienangebote auf der Bachelor- und Masterstufe in Studienprogramme. Ein Studienprogramm ist eine inhaltlich und strukturell definierte Einheit, deren Qualifikationsziele und Umfang in ECTS Credits durch die Studienordnung festgelegt sind.

² Die möglichen Umfänge in ECTS Credits der unterschiedlichen Studienprogramme («Hauptfach»- bzw. «Nebenfachproportionen») sowie deren mögliche Kombinationen sind in Anhang 1 abschliessend festgelegt.

Mustercurriculum

§ 12. Die Studienordnung legt für jedes Studienprogramm sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium ein Mustercurriculum fest, das so konzipiert ist, dass Vollzeit-Studierende in einem Semester mindestens 30 ECTS Credits erwerben können.

Fakultätsfremde Nebenfachprogramme

§ 13. Fakultätsfremde Nebenfachprogramme müssen im Umfang (Bachelorstufe: 60 oder 30 ECTS Credits, Masterstufe: 30 oder 15 ECTS Credits) und Stufenniveau mit den fakultätseigenen Nebenfachprogrammen übereinstimmen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Studium generale	<p>§ 14. ¹ Das Studium generale besteht aus Modulen, die aus dem gesamten Angebot der Universität von den Studierenden frei wählbar sind.</p> <p>² Die Studienordnung legt fest, ob und wie viele ECTS Credits aus dem Studium generale an das Fachstudium angerechnet werden. Dieser Anteil darf jedoch 10% der jeweils in den Haupt- und Nebenfachprogrammen zu erwerbenden ECTS Credits nicht überschreiten. Für die Anrechnung müssen sie der Studienstufe des angestrebten Abschlusses entnommen sein.</p>
Zusätzliches Studienprogramm (Hauptfachprogramm)	<p>§ 15. ¹ Wurde bereits ein Masterstudium an der Philosophischen Fakultät abgeschlossen, so kann ein zusätzliches Studienprogramm als Hauptfachprogramm mit mindestens 90 ECTS Credits auf Bachelor- und mindestens 75 ECTS Credits auf Masterebene (auf der Bachelor- und anschliessend konsekutiv auf der Masterstufe) absolviert werden.</p> <p>² Für den Abschluss eines zusätzlichen Hauptfachprogramms wird eine Bescheinigung ausgestellt, jedoch kein Titel verliehen.</p>
Zweitstudium	<p>§ 16. Liegt ein Masterabschluss der UZH oder einer anderen universitären Hochschule vor, kann dieser als Nebenfachprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits für das Bachelor- und danach anschliessend im Umfang von 15 ECTS Credits an das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät angerechnet werden.</p>
Ziele des Bachelorstudiums	<p>§ 17. Das Bachelorstudium vermittelt den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken.</p>
Strukturierung des Bachelorstudiums	<p>§ 18. ¹ Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits.</p> <p>² Ein Bachelorstudiengang beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none">zwei Hauptfachstudienprogramme oderein Haupt- und ein Nebenfachstudienprogramm oderein Haupt- und zwei Nebenfachstudienprogramme. <p>³ Die Umfänge der Studienprogramme und die möglichen Kombinationen sind im Anhang 1 abschliessend aufgeführt.</p> <p>⁴ Im Hauptfachstudienprogramm bzw. in den Hauptfachstudienprogrammen ist jeweils eine Bachelorarbeit zu verfassen.</p> <p>⁵ Das erste Jahr des Bachelorstudiums kann als Assessmentstufe ausgestaltet werden. Diese dient der Abklärung der Studieneignung und umfasst ein Drittel der ECTS Credits des jeweiligen Studienprogramms.</p>
Ziele des Masterstudiums	<p>§ 19. Das Masterstudium vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf Grundlage einer vertieften wissenschaftlichen Ausbildung oder einer interdisziplinären wissenschaftlichen Erweiterung.</p>
Strukturierung des Masterstudiums	<p>§ 20. ¹ Ein Masterstudiengang umfasst 120 ECTS Credits.</p> <p>² Auf der Masterstufe beinhaltet ein Studiengang entweder</p> <ol style="list-style-type: none">ein Hauptfachstudienprogramm,

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- b. zwei Hauptfachstudienprogramme oder
- c. ein Hauptfachstudienprogramm und ein oder zwei Nebenfachstudienprogramme.

Die möglichen Umfänge in ECTS Credits und Kombinationen sind im Anhang 1 abschliessend aufgeführt.

³ Eine Masterarbeit ist obligatorisches Element des Masterstudiums.

4. Abschnitt: Module und ECTS Credits

Module

§ 21. ¹ Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, sogenannte Module, gegliedert. Module erstrecken sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Module bestehen aus einem oder mehreren Modulelementen. Die Rahmenpunktzahlen der Modulelemente sind im Anhang 2 aufgeführt.

² Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³ Für das Bestehen des Moduls muss ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS Credits auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Der Besuch eines Moduls kann von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Modultypen

§ 22. Es werden unterschieden:

- a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studienprogramms obligatorisch sind,
- b. Wahlpflichtmodule: Module, die in einer vorgegebenen Anzahl aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind,
- c. Wahlmodule: Module, die aus dem Angebot eines Studienprogramms oder fachlich verwandter Studienprogramme gemäss Studienordnung wählbar sind,
- d. Module aus dem «Studium generale» (§ 14): Modul, das aus dem Angebot der gesamten Universität von den Studierenden frei wählbar ist.

European
Credit Transfer
and Accumulation
System

§ 23. ¹ Alle Studiengänge werden nach dem Prinzip des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet: Im Rahmen eines Vollzeitstudiums sind pro Semester durchschnittlich 30 ECTS Credits zu erwerben.

² Ein ECTS Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von etwa 30 Stunden.

Modul-
verantwortliche
und Prüfungs-
delegierte

§ 24. ¹ Die Studienprogrammleitung bestimmt für sämtliche Module Modulverantwortliche, die für den Inhalt und den Leistungsnachweis der Module verantwortlich sind.

² Die Studienprogrammleitung bestimmt für die Fragen der Erbringung von Leistungsnachweisen eine Prüfungsdelegierte oder einen Prüfungsdelegierten.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Information der Studierenden	<p>§ 25. ¹ Alle studienrelevanten Informationen (insbesondere die zu erwerbende Anzahl ECTS Credits sowie Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise für die Module, Vorbedingungen, Abschlussqualifikationen) werden publiziert.</p> <p>² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die für sie geltenden Erlasse, die studienrelevanten Informationen und Fristen selbstständig zu informieren. Publierte Informationen gelten als bekannt gegeben.</p>
Belegung von Modulen	<p>§ 26. Studierende sind im Rahmen der Vorschriften der Studienordnung frei, wie viele und welche Module sie pro Semester absolvieren. Aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät können jedoch keine Module einer höheren als der mit der Immatrikulation festgelegten Studienstufe absolviert werden. Ausnahmen hiervon regelt der allgemeine Teil der Studienordnung.</p>
An- und Abmeldung	<p>§ 27. ¹ Für jedes Modul ist eine Einschreibung (Buchung) erforderlich. Diese schliesst auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis ein.</p> <p>² Während der im allgemeinen Teil der Studienordnung festgelegten Frist können Modulbuchungen und -stornierungen vorgenommen werden.</p> <p>³ Nicht fristgerechte An- und Abmeldungen werden nicht berücksichtigt. Eine Abmeldung gemäss § 33 bleibt vorbehalten.</p>
Vergabe von ECTS Credits	<p>§ 28. ¹ ECTS Credits werden erteilt, wenn die Leistung mit «bestanden» bzw. mit einer Note 4 oder besser bewertet wurde.</p> <p>² Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.</p> <p>³ Eine nicht bestandene Leistung oder ein Nichtantreten des geforderten Leistungsnachweises gelten als Fehlversuch. In diesem Fall werden keine ECTS Credits erteilt.</p>
Anerkennung und Anrechnung	<p>§ 29. ¹ Studierende sind verpflichtet, alle bisher erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen zu deklarieren.</p> <p>² Über die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener ECTS Credits bei einem Universitäts-, Fakultäts- oder Fachwechsel sowie im Mobilitätsstudium in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Vorschlag der Programmkoordination.</p> <p>³ Nicht bestandene Studienleistungen, die inhaltlich dem Bereich der Philosophischen Fakultät zugeordnet werden können, werden als Fehlversuche berücksichtigt.</p>
ECTS Credits für fakultätsfremde Module	<p>§ 30. Für fakultätsfremde Module und Nebenfachprogramme erfolgt die Vergabe von ECTS Credits nach den Bestimmungen der betreffenden Fakultäten oder universitären Hochschulen.</p>

5. Abschnitt: Leistungsnachweise

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Leistungs- nachweise	<p>§ 31. ¹ Die Organisation der Leistungsnachweise obliegt den Modulverantwortlichen.</p> <p>² Bei mündlichen Prüfungen hat eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend zu sein, die oder der einen akademischen Abschluss mindestens auf der Stufe eines Masters besitzt.</p> <p>³ Leistungsnachweise zu den einzelnen Modulen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">mündliche oder schriftliche Prüfung(en),dokumentierte aktive Teilnahme in der Lehrveranstaltung,Referat(e),schriftliche Übung(en),schriftliche Arbeit(en) wie Seminararbeiten, Aufsätze o. Ä.,dokumentierte praktische Arbeit.
Sprache	<p>§ 32. ¹ Die Leistungsnachweise sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird.</p> <p>² Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Programmdirektion.</p>
Verhinderung, Abbruch, unentschuldig- tes Fernbleiben	<p>§ 33. ¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist die bzw. der Modulverantwortliche unverzüglich zu informieren.</p> <p>² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Prüfungsaufsicht mitzuteilen.</p> <p>³ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arzzeugnis) der bzw. dem Prüfungsdelegierten einzureichen. In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Ärztin oder einen Arzt ihres bzw. seines Vertrauens beiziehen.</p> <p>⁴ Über die Genehmigung eines Abmeldungsgesuchs entscheidet die bzw. der Prüfungsdelegierte. Wird das Gesuch um Abmeldung nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.</p> <p>⁵ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.</p> <p>⁶ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.</p>
Wiederholung allgemein	<p>§ 34. ¹ Je nach Modul kann entweder nur der Leistungsnachweis oder das ganze Modul wiederholt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine unmittelbare Wiederholung nach einem nicht erfolgreich absolvierten Leistungsnachweis.</p> <p>² Wird ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit (§ 31 Abs. 3 e) als ungenügend bewertet, kann diese zur einmaligen Überarbeitung zurückgewiesen werden. Wird diese auch nach der Überarbeitung als ungenügend bewertet, so muss bei allfälliger Wiederholung des Moduls eine Arbeit mit einem anderen Thema verfasst</p>

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

	werden. ³ Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
Wiederholung bei Pflichtmodulen	§ 35. ¹ Ungenügende Leistungen in Pflichtmodulen können einmal wiederholt werden. ² Wird auch die Wiederholung mit «ungenügend» bewertet, so ist die Leistung endgültig nicht erbracht und damit ein Studium in allen Studienprogrammen, die das betreffende Modul als Pflichtmodul enthalten, ausgeschlossen. Ausnahmen regelt die Studienordnung.
Wiederholung bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen	§ 36. ¹ Ungenügende Leistungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen können in der Regel einmal wiederholt werden. Diese Wiederholungsmöglichkeit besteht jedoch nur, wenn eine Wiederholung des Leistungsnachweises angeboten wird bzw. das Modul erneut stattfindet. Andernfalls ist das Modul zu substituieren. ² Im Falle zweimaligen Nichtbestehens desselben Moduls muss dieses substituiert werden. ³ Wurden alle Substitutionsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, so gilt die Leistung als endgültig nicht erbracht. In diesem Fall kann das Studium nicht abgeschlossen werden.
Verfahren bei der Wiederholung des Leistungsnachweises	§ 37. ¹ Mit den Informationen zum Leistungsnachweis werden auch die Informationen zur allfälligen Wiederholung publiziert. ² Wird eine Wiederholung des Leistungsnachweises im selben Semester angeboten, so sind Studierende mit ungenügenden Leistungen automatisch angemeldet. ³ Wird diese Wiederholungsmöglichkeit nicht wahrgenommen, so ist eine schriftliche Abmeldung gemäss § 29 innerhalb der vom Anbieter des Moduls angegebenen Frist erforderlich. In diesem Fall kann das Modul einmal wiederholt werden.
Verfahren bei der Wiederholung des Moduls	§ 38. ¹ Alle Wiederholungen, die nicht im selben Semester stattfinden, erfordern eine erneute Buchung. ² Es gelten die Bestimmungen über An- und Abmeldung gemäss § 29.
Betrugshandlungen	§ 39. ¹ Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Bachelor- oder Masterarbeit nicht selbstständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, erklärt die Programmdirektion das Modul als nicht bestanden. ² Disziplinarverfahren können in Absprache mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan beantragt werden. ³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Moduls ein Titel verliehen, so wird dieser durch Beschluss der Fakultät aberkannt. Allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Leistungs-
bewertung § 40. ¹ Alle Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Darüber hinaus werden im Bachelorstudium mindestens 30% der ECTS Credits pro Studienprogramm, im Masterstudium mindestens 50% der ECTS Credits pro Studienprogramm – die Masterarbeit eingeschlossen – benotet. Welche Leistungsnachweise benotet werden, regelt die Studienordnung.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Mitteilung der
Studienresultate § 41. ¹ Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS Credits und gegebenenfalls Noten. Er weist die bestandenen und nicht bestandenen Module aus.

² Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Sie ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich einzureichen.

³ Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6. Abschnitt: Bachelor- und Masterarbeit

Bachelorarbeit § 42. ¹ Während des Bachelorstudiums ist im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern im Rahmen eines Pflichtmoduls eine Bachelorarbeit zu verfassen, für die mindestens 6, höchstens aber 15 ECTS Credits vergeben werden. Falls der Studiengang zwei Hauptfächer umfasst, ist in beiden eine Bachelorarbeit zu verfassen.

² Die Studienordnung legt die Punktzahl und die Art des Moduls fest.

³ Die Bachelorarbeit wird benotet.

Wiederholung
der Bachelor-
arbeit § 43. Die Bachelorarbeit ist ein Pflichtmodul. Die Wiederholungsmöglichkeiten gelten sinngemäss.

Masterarbeit § 44. ¹ Während des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu verfassen, für die 30 ECTS Credits vergeben werden.

² Das Thema der Masterarbeit ist dem Hauptfach- bzw. einem der Hauptfachprogramme entnommen. Die Fakultät kann auf begründetes Gesuch hin eine Masterarbeit über einen Gegenstand aus dem Gebiet des Grossen Nebenfachprogramms zulassen. Die ECTS Credits für die Masterarbeit werden in jedem Fall der Punktzahl des Hauptfachprogramms bzw. einem der beiden Hauptfachprogramme zugewiesen.

³ Die Masterarbeit wird benotet.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Wiederholung
der Master-
arbeit

§ 45. ¹ Wird eine Masterarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, so kann diese innerhalb von maximal zwei Semestern einmal überarbeitet werden oder einmal eine weitere Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

² Wenn auch die überarbeitete oder zweite Masterarbeit ungenügend ist, so erfolgt eine Sperre in dem Studienprogramm, dem die Masterarbeit entnommen ist. Bei Zweifeln darüber, für welches Studienprogramm die Sperre gilt, entscheidet die Studienkonferenz auf Antrag der Studienprogrammdirektion des Studienprogramms, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde.

7. Abschnitt: Studienabschluss

Anrechnung
von Modulen
an den Studien-
abschluss

§ 46. ¹ Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologisch aufsteigender Reihenfolge sowie in Bezug auf ihre fachliche Zuordnung berücksichtigt.

² Wenn nicht alle Module berücksichtigt werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

³ Überzählige Module sind Module, die gemäss der jeweiligen Studienordnung für die Erreichung der für den Studienabschluss in dem jeweiligen Studienprogramm notwendigen ECTS Credits nicht erforderlich sind.

⁴ Überzählige Module werden im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen, aber nicht für den Bachelor- bzw. Masterabschluss berücksichtigt.

Verleihung des
Bachelorgrades

§ 47. ¹ Der Bachelorgrad wird auf Antrag durch die Fakultätsversammlung verliehen, wenn 180 ECTS Credits erworben und die Bedingungen der Studienordnung erfüllt worden sind.

² Für die Bachelorstufe müssen mindestens 60 ECTS Credits – proportional auf die einzelnen Studienprogramme verteilt – an der UZH erworben worden sein. Dies gilt nicht für universitätsfremde Nebenfächer.

Verleihung des
Mastergrades

§ 48. ¹ Der Mastergrad wird auf Antrag durch die Fakultätsversammlung verliehen, wenn 120 ECTS Credits erworben und die Masterarbeit angenommen worden ist sowie alle weiteren Bedingungen gemäss Studienordnung erfüllt sind.

² Für die Masterstufe müssen mindestens 60 ECTS Credits – proportional auf die einzelnen Studienprogramme verteilt – an der UZH erworben worden sein. Dies gilt nicht für universitätsfremde Nebenfachprogramme.

Anmeldung
zum Abschluss

§ 49. ¹ Die Anmeldung zum Abschluss des Bachelor- bzw. Mastergrades ist im Dekanat einzureichen. Dieses publiziert die jeweiligen Anmeldetermine und Notenabgabefristen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

	<p>² Die Anmeldung zum Abschluss kann frühestens für das Semester vorgenommen werden, nach dessen Abschluss bei Erbringen aller erforderlichen Leistungsnachweise die Bedingungen der Studienordnung erfüllt sind.</p> <p>³ Einzelheiten werden in der Studienordnung geregelt.</p>
Gewichtete Gesamtnote	<p>§ 50. ¹ Der Abschluss wird mit einer Gesamtnote bewertet.</p> <p>² Einzelheiten sind im allgemeinen Teil der Studienordnung geregelt.</p> <p>³ Es wird je eine Note für das Hauptfachprogramm und jedes Nebenfachprogramm getrennt ermittelt und ausgewiesen.</p> <p>⁴ Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p>
Validierung	<p>§ 51. Die Fakultät validiert die Abschlüsse. Sie kann die Validierung der Studienkonferenz delegieren.</p>
Dokumente	<p>§ 52. Die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs erhalten folgende Dokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Zeugnis).</p>
Diplomurkunde	<p>§ 53. ¹ Die Diplomurkunde trägt die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophischen Fakultät und der Rektorin bzw. des Rektors der Universität sowie die Siegel der Fakultät und der Universität.</p> <p>² Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt; mit der Urkunde wird eine englische Übersetzung ausgehändigt.</p>
Diploma Supplement	<p>§ 54. ¹ Zu jeder Diplomurkunde wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgehändigt.</p> <p>² Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung ausgestellt.</p>
Academic Record	<p>§ 55. Im Academic Record (Zeugnis) werden alle an den Abschluss angerechneten sowie die stufenadäquaten nicht angerechneten, aber anerkannten Module mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen. Ferner werden die Bewertung und der Titel der Masterarbeit aufgeführt.</p>

III. Teil: Schluss und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz	<p>§ 56. ¹ Die Erteilung des Bachelor- bzw. des Mastergrades oder deren Entzug sowie endgültige Abweisungen erfolgen durch Beschluss der Fakultätsversammlung. Der Beschluss der Fakultätsversammlung unterliegt dem Rekurs.</p> <p>² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.</p> <p>³ Die übrigen Verfügungen gemäss dieser Verordnung unterliegen der Einsprache gemäss § 41. Sie sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechts-</p>
--------------	--

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Übergangs-
bestimmungen

mittelbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 57. ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2006 begonnen haben, können dieses bis spätestens Ende Frühlingsemester 2015 nach der Prüfungsordnung über das Lizenziat an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 26. Februar 2001 abschliessen. Die Fakultät kann schriftliche Gesuche für den Wechsel zur neuen Rahmenverordnung bewilligen.

² Studierenden, welche die Zwischenprüfung gemäss Prüfungsordnung vom 26. Februar 2001 absolviert haben, wird bei Übertritt in das Bachelorstudium für die im Hauptfach absolvierte Zwischenprüfung im entsprechenden Hauptfach des Bachelorstudiums eine in der Studienordnung festgelegte Anzahl von ECTS Credits – maximal jedoch 60 – angerechnet. Die Anrechnung von in den Nebenfächern absolvierten Leistungen erfolgt «sur dossier» gemäss den im Anhang 2 genannten Rahmenpunktzahlen.

³ Studierende, die ihr Studium gemäss der Rahmenverordnung vom 24. Oktober 2005 begonnen haben, werden dieser revidierten Rahmenverordnung unterstellt. Alle bereits absolvierten und anrechenbaren Leistungen werden angerechnet und gegebenenfalls aufgewertet. Die noch zu erbringenden Leistungen werden für die Studierenden in allgemeiner Form (Äquivalenztabelle) bekannt gegeben oder in besonderen Fällen mit den Studierenden vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf Module, die mit den Modulen des alten Curriculums identisch sind.

⁴ Für alle Studierenden, die nach dem Herbstsemester 2013 abschliessen und noch keine modulübergreifenden Prüfungen im Rahmen eines vorgängig fehlgeschlagenen Masterabschlusses absolviert haben, gilt, dass die entfallenden modulübergreifenden Prüfungen durch Module des Masterstudiums gemäss Aufstellung in der Studienordnung ersetzt werden.

⁵ Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenverordnung bereits einen Fehlversuch der modulübergreifenden Prüfung gemacht haben, erhalten vom Fach einen Ersatz für die einmalige Wiederholung der modulübergreifenden Prüfung.

Anhang 1

Haupt- und Nebenfachproportionen

¹ In der Philosophischen Fakultät werden Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen von Hauptfachstudienprogrammen und Nebenfachstudienprogrammen angeboten. Die Haupt- und Nebenfachstudienprogramm-Proportionen von Bachelor- und Masterstudium müssen nicht identisch sein.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

² Fächer im Umfang von 90 oder 120 ECTS Credits im Bachelorstudium und von 75, 90, 105 oder 120 ECTS Credits (einschliesslich 30 ECTS Credits für die Masterarbeit) im Masterstudium gelten als Hauptfachstudienprogramme; Fächer im Umfang von 60 ECTS Credits im Bachelorstudium und 30 ECTS Credits im Masterstudium gelten als Grosses Nebenfachstudienprogramm, Fächer im Umfang von 30 ECTS Credits im Bachelorstudium und 15 ECTS Credits im Masterstudium gelten als Kleines Nebenfachstudienprogramm.

³ Im Bachelorstudium sind Studiengänge mit folgenden Haupt- und Nebenfachstudienprogramm-Proportionen möglich:

- a. Hauptfach: 90 ECTS Credits; Grosses Nebenfach: 60 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 30 ECTS Credits.
- b. Hauptfach: 90 ECTS Credits; Hauptfach: 90 ECTS Credits.
- c. Hauptfach: 120 ECTS Credits; Grosses Nebenfach: 60 ECTS Credits.
- d. Hauptfach: 120 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 30 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 30 ECTS Credits.

⁴ Im Masterstudium sind Studiengänge mit folgenden Haupt- und Nebenfach-Proportionen möglich:

- a. Hauptfach: 75 ECTS Credits; Grosses Nebenfach: 30 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 15 ECTS Credits.
- b. Hauptfach: 75 ECTS Credits; Hauptfach ohne Masterarbeit: 45 ECTS Credits.
- c. Hauptfach: 90 ECTS Credits; Grosses Nebenfach: 30 ECTS Credits.
- d. Hauptfach: 90 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 15 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 15 ECTS Credits.
- e. Hauptfach: 105 ECTS Credits; Kleines Nebenfach: 15 ECTS Credits.
- f. Hauptfach: 120 ECTS Credits.

⁵ Die Fächer können im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen «Ergänzungsprogramme» anbieten, die fakultätsfremden Studierenden die Wahl eines vom Umfang der Nebenfächer der Philosophischen Fakultät abweichenden Studienprogramms ermöglichen.

Anhang 2

Rahmenpunktzahlen für Modulelemente

- | | |
|--|-------------------|
| a. Vorlesung mit Leistungsnachweis | 2–6 ECTS Credits |
| b. Seminar mit Leistungsnachweis | 3–12 ECTS Credits |
| c. Übung/Kolloquium/Praktika mit Leistungsnachweis | 1–9 ECTS Credits |

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- | | |
|---|-------------------|
| d. Thematische Tutorate (von Studierenden vorgeschlagen und durchgeführt) mit Leistungskontrolle durch Dozierende | 2–3 ECTS Credits |
| e. Qualifikationsarbeit oder Prüfung ohne Veranstaltung | 1–9 ECTS Credits |
| f. Bachelorarbeit | 6–15 ECTS Credits |
| g. Masterarbeit | 30 ECTS Credits |

Begründung

Einleitung

Die vorliegende Rahmenverordnung (RVO) ersetzt die entsprechende Rahmenordnung vom 24. Oktober 2005 und gewährleistet optimierte Regelungen der allgemeinen Bedingungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät (PhF). Durch die Einführung einer Bachelorarbeit, wie sie an vielen anderen europäischen Universitäten üblich ist, soll die vertikale Mobilität gestärkt werden. Im Interesse nicht nur der internationalen Kompatibilität, einer verstärkten Forschungsorientierung der Masterstufe sowie der Employability lässt die RVO neu auch Masterstudienprogramme im Umfang von 120 ECTS Credits («Monomaster») zu. In Anbetracht der Vielfalt der an der PhF vertretenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen und der Vielschichtigkeit und Komplexität der kulturellen und sozialen Phänomene, die einen multidisziplinären Zugang erfordern, sollen auch vielfältige Kombinationen von Studienprogrammen möglich sein. Dementsprechend sieht die RVO vor, dass auch weiterhin eigenständige Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits auf der Bachelorstufe und von 15 ECTS Credits auf der Masterstufe angeboten werden können. Neben diesen Neuregelungen auf der Ebene der RVO wurden insbesondere auf der Ebene der im Frühjahrssemester 2012 verabschiedeten neuen Studienordnung zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit implementiert. Die Studierenden waren bei beiden Prozessen in die Optimierung gut eingebunden. Die PhF hat sich gegenüber der Universitätsleitung und dem Universitätsrat verpflichtet, die RVO vier Jahre nach der Inkraftsetzung im Lichte der bis dann gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf eine Harmonisierung mit den Rahmenverordnungen der anderen Fakultäten erneut zu überprüfen.

Vorgeschichte

Die ursprünglichen Planungen der PhF sahen vor, die 2006 umgesetzte Bologna-Reform nach fünf Jahren einer kritischen Prüfung zu

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

unterziehen. Nach Protesten der Studierenden im Herbstsemester 2009 wurde die Fakultät jedoch bereits im Frühjahrssemester 2010 in einem «Eckwertepapier» der Universitätsleitung aufgefordert, die Optimierung der Bologna-Reform, insbesondere auch unter Berücksichtigung ihrer gesamten Angebotsstruktur, unverzüglich in die Wege zu leiten. Neben den darin gemachten Vorgaben waren dafür die konkreten Forderungen der Studierenden nach besserer Studierbarkeit, die bis dahin gemachten Erfahrungen der Institute und Seminare, das Selbstverständnis und die Studienarchitektur der PhF sowie der Vergleich mit anderen Universitäten massgebend. Die Konzeption und Durchführung des Reformprozesses lag beim Fakultätsvorstand und bei der fakultären Kommission «Bologna-Reform 2010». Der Prozess wurde begleitet durch eine gleichnamige Projektorganisation, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Prorektorats Geistes- und Sozialwissenschaften, des Dekanats sowie aus vier auswärtigen Peers – Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Gäbler (Basel), Prof. Dr. Amélie Mummendey (Jena), Prof. Dr. Astrid Stadler (Konstanz) und Prof. em. Dr. Winfried Schulze (München) – bestand. Auf der Grundlage der von diesen Gremien erarbeiteten Konzeptpapieren und Stellungnahmen formulierte die Fakultätsversammlung im Herbstsemester 2010 die Richtlinien für die Optimierung der Bologna-Reform und stimmte im Frühjahrssemester 2011 den entsprechenden Änderungen der RVO im Grundsatz zu. Der Universitätsrat wurde am 3. Oktober 2011 über die vorgesehenen Änderungen in Kenntnis gesetzt. Aufgrund dieser RVO musste dann in den Instituten oder Seminaren die definitive Studienordnung ausgearbeitet werden. Zudem erwiesen sich Anpassungen formaler Art als notwendig: Die in der RVO genannten Institutionen sollten z. B. auch im Organisationsreglement der Fakultät vorkommen. Ebenso mussten die IT-Abhängigkeiten geklärt werden. Die Zustimmung der Fakultätsversammlung zur bereinigten Fassung der RVO erfolgte am 20. April 2012. Die revidierte Studienordnung wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Universitätsrates zur RVO in der Sitzung vom 25. Mai 2012 verabschiedet.

Wegen der Vorbereitungen (u. a. rechtzeitige Information der prospektiven Studierenden sowie Programmierarbeiten im Studienverwaltungssystem) muss der Erlass der RVO rund ein Jahr vor deren Inkrafttreten erfolgen.

Einzelne Bestimmungen der Rahmenverordnung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4)

1. Abschnitt: Allgemeines, Begriffe (§§ 1 bis 4)

§ 1 hält den Regelungsbereich fest, § 2 definiert die ausführenden Bestimmungen. § 3 enthält die Bestimmungen bezüglich der Titelvergabe. Man unterscheidet zwischen «Bachelor of Arts» («B A»), «Bachelor of Science» («B Sc»), «Master of Arts» («M A») und «Master of

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Science» («M Sc»). «B A» und «M A» ohne Zusatz sind für Abschlüsse in den Geisteswissenschaften vorgesehen, während in den Sozialwissenschaften ein «B A» bzw. «M A» mit entsprechendem Zusatz verliehen wird. «B Sc» und «M Sc» werden nur in Psychologie verliehen. Diesbezüglich hat sich gegenüber der Rahmenordnung vom 24. Oktober 2005 nichts geändert. Die Fakultät kann zusätzlich die wissenschaftliche Ausprägung präzisieren. § 4 befasst sich mit den spezifischen Anforderungen eines Studiums mit Behinderung. Eine Behinderung oder chronische Krankheit kann anerkannt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung eingereicht wird. In diesem Fall können semesterweise ausgleichende Massnahmen gewährt werden.

2. Teil: Studium (§§ 5 bis 55)

2. Abschnitt: Zulassung (§§ 5 bis 10)

Gemäss § 5 kann ein Studium nur in Fächern aufgenommen werden, die nicht bereits in einem vorangehenden universitären Studium absolviert wurden (Ausnahme: Nebenfächer, die als Zusatzfächer oder im Zweitstudium als Hauptfächer studiert werden können). Im Übrigen gilt die gesamtuniversitäre Verordnung über die Zulassung zum Studium (VZS, erlassen mit URB 25/2011). § 6 besagt, dass Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der PhF Lateinkenntnisse sind (Ausnahmen regelt die Studienordnung). Laut §§ 7 und 8 wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein äquivalenter Abschluss einer universitären Hochschule (bei konsekutiven Studienprogrammen ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein äquivalenter universitärer Hochschulabschluss in derselben Fachrichtung wie das Masterstudienprogramm) vorausgesetzt, um zum Masterstudium zugelassen zu werden. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt sein, werden Bedingungen oder Auflagen gestellt. § 10 bildet hierfür die Rechtsgrundlage.

3. Abschnitt: Inhalt und Struktur (§§ 11 bis 20)

§ 11 legt fest, dass Studienangebote auf Bachelor- und Masterstufe in Studienprogramme gegliedert werden, und erklärt den Begriff «Studienprogramm». Laut § 12 wird ein Mustercurriculum jedes Studienprogramms sowohl auf Bachelor- wie auch auf Masterstufe zur Verfügung gestellt. Fakultätsfremde Nebenfachprogramme müssen bezüglich Umfang und Stufenniveau mit den fakultätseigenen Nebenfachprogrammen übereinstimmen (§ 13). § 14 befasst sich mit den Bestimmungen für das Studium Generale. Zusätzlich zu einem bereits abgeschlossenen Masterstudium kann ein weiteres Studienprogramm als Hauptfachprogramm absolviert werden (mindestens 90 ECTS Credits auf Bachelor- und mindestens 75 ECTS Credits auf Masterstufe). Für dessen Abschluss wird jedoch kein Titel verliehen (§ 15). Bei einem Zweitstudium kann der bereits absolvierte universitäre Abschluss im

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Umfang von 30 ECTS Credits auf Bachelor- bzw. 15 ECTS Credits auf Masterstufe angerechnet werden (§ 16; für die Zulassung siehe § 5 Abs. 3). § 17 legt die Ziele des Bachelorstudiums fest. In § 18 wird die Strukturierung des Bachelorstudiums aufgezeigt. Gleiches gilt bei den §§ 19 und 20 für das Masterstudium.

4. Abschnitt: Module und ECTS Credits (§§ 21 bis 30)

§ 21 befasst sich mit den Modulen. Der Begriff «Modul» wird erklärt. Für das Bestehen eines Moduls muss ein Leistungsausweis erbracht werden. Gemäss § 22 werden folgende Modultypen unterschieden: Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und Module aus dem Studium Generale. Die Modulverantwortlichen sind § 24 zufolge für den Inhalt und den Leistungsnachweis der Module verantwortlich. Alle studienrelevanten Informationen müssen gemäss § 25 publiziert werden; die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich alle relevanten Informationen selbst zu beschaffen. Sie sind frei in der Gestaltung ihres Semesters, das heisst, sie können frei wählen, wie viele und welche Module sie pro Semester buchen, vorausgesetzt, die Module liegen nicht in einer höheren als der mit der Immatrikulation festgelegten Studienstufe (§ 26). Für jedes Modul muss man sich einschreiben. Innerhalb einer gewissen Frist ist eine Stornierung der Buchung möglich. Eine Modulbuchung ist gleichbedeutend mit einer Anmeldung zum Leistungsnachweis (§ 27). Die ECTS Credits werden erteilt, sobald ein Modul mit «bestanden» oder einer Note 4 oder besser bewertet wurde (§ 28). § 29 legt fest, dass Studierende dazu verpflichtet sind, alle bisher erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen zu deklarieren. Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Anrechnung und Anerkennung bereits erworbener ECTS Credits bei einem Universitäts-, Fakultäts- oder Fachwechsel. § 30 definiert die Bestimmungen für die Vergabe von ECTS Credits für fakultätsfremde Module.

5. Abschnitt: Leistungsnachweise (§§ 31 bis 41)

In § 31 werden die möglichen Arten der Leistungsnachweise aufgezählt: mündliche oder schriftliche Prüfungen, dokumentierte aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, Referate, schriftliche Übungen, schriftliche Arbeiten wie Seminararbeiten, Aufsätze oder ähnliches sowie dokumentierte praktische Arbeit. Die Sprache, in der die Leistungsnachweise erbracht werden, orientiert sich an der Unterrichtssprache (§ 32). Sollte eine Studentin oder ein Student verhindert sein, muss sie oder er dies unverzüglich (spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises) schriftlich zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) der bzw. dem Prüfungsdelegierten mitteilen. Über die Genehmigung eines Abmeldegesuchs entscheidet die bzw. der Prüfungsdelegierte. Sollte ein Gesuch abgelehnt werden, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden (§ 33).

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Laut § 34 kann ein nicht bestandenenes Modul oder ein Leistungsnachweis einmalig wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit kann zur einmaligen Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die §§ 35 und 36 befassen sich mit den spezifischen Bestimmungen beim Wiederholen von Pflichtmodulen (§ 35) und bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen (§ 36). Wird eine Wiederholung des Leistungsnachweises im gleichen Semester angeboten, sind Studierende mit ungenügenden Leistungen automatisch angemeldet und müssen sich im Falle eines Nicht-Antretens abmelden. In § 39 geht es um Betrugshandlungen. Diese werden definiert. Sollte eine Betrugshandlung aufgedeckt werden, gilt das Modul als nicht bestanden, und ein Disziplinarverfahren kann in Absprache mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan beantragt werden. Allfällig verliehene Titel werden wieder aberkannt. § 40 befasst sich mit den Regulierungen der Leistungsbewertung. Es wird festgehalten, dass alle Leistungsnachweise mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet werden, und dass ein gewisser Prozentsatz der ECTS Credits benotet sein muss (auf einer Skala von 1 bis 6, halbe Noten sind zulässig). Welche Leistungsnachweise benotet werden, regelt die Studienordnung. Die Studierenden erhalten nach Abschluss eines Semesters einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Einsprache kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingereicht werden (§ 41). Es gilt das an der UZH übliche zweistufige Verfahren.

6. Abschnitt: Bachelor- und Masterarbeit (§§ 42 bis 45)

Der sechste Abschnitt beschäftigt sich mit den allgemeinen Bestimmungen für die Bachelorarbeit (§ 42) bzw. für die Masterarbeit (§ 44) sowie jeweils mit ihrer Wiederholung (§ 43 bzw. § 45). Für die Bachelorarbeit werden mindestens 6, höchstens 15 ECTS Credits, für die Masterarbeit 30 ECTS Credits vergeben. Bei einem Studium mit zwei Hauptfächern (gemäss Anhang 1, Abs. 3 lit. b) sind zwei Bachelorarbeiten zu verfassen. Da die Bachelorarbeit ein Pflichtmodul ist, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten sinngemäss. Die Masterarbeit kann auf begründetes Gesuch hin auch über einen Gegenstand aus dem Gebiet des Grossen Nebenfachprogramms geschrieben werden. Bei ungenügender Bewertung kann die Masterarbeit einmalig innerhalb von zwei Semestern überarbeitet werden, oder es kann eine weitere Arbeit zu einem neuen Thema eingereicht werden. Wird diese auch mit einer ungenügenden Note bewertet, kann der Mastergrad nicht erworben werden.

7. Abschnitt: Studienabschluss (§§ 46 bis 55)

In § 46 werden die Bestimmungen über die Anrechnung von Modulen an den Studienabschluss festgelegt. Sollten nicht alle Module bei

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

der Anrechnung berücksichtigt werden können (z. B. weil sie die für den Studienabschluss erforderliche Anzahl an ECTS Credits überschreiten), werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung in chronologisch aufsteigender Reihenfolge sowie bezüglich der fachlichen Zuordnung. Die §§ 47 und 48 bestimmen, wann der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen wird. Zum Abschluss des Bachelor- bzw. Mastergrades muss man sich gemäss § 49 im Dekanat anmelden. Die Anmeldung kann frühestens für das Semester vorgenommen werden, nach dessen Abschluss bei Erbringen aller erforderlichen Leistungsnachweise die Bedingungen der Studienordnung erfüllt sind. Der Abschluss wird mit einer Gesamtnote bewertet (§ 50). Ausgehändigt wird den Absolventinnen und Absolventen die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und der Academic Record (§ 52). Die §§ 53 bis 55 definieren jeweils diese Dokumente.

3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 56 und 57)

§ 56 belehrt über den Rechtsschutz. § 57 enthält die Übergangsbestimmungen für Studierende nach der alten Prüfungsordnung vom 26. Februar 2001 bzw. der Rahmenordnung vom 24. Oktober 2005. Die Letzteren werden der neuen Rahmenordnung unterstellt.

00010983